

Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und die
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
SGB-Kommissionen
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
[geschaeftsstelle.sgb@
kommissionen-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle.sgb@kommissionen-sachsen.de)

Datum: 16.09.2024

Rundschreiben Nr. 2 - 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die aktuellen Beschlussfassungen und Empfehlungen der Kommission nach § 131 SGB IX.

1. Beschlussfassungen

Beschluss 1/2024

Verlängerung und Modifizierung des Arbeitsauftrages der AG „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt die Verlängerung und Modifizierung des Arbeitsauftrages (Beschluss 1/2021, 2/2021, 06/2022, 03/2023) der AG „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“ bis zum 30.06.2026.

Übergeordnete Ziele der Arbeitsgruppe sind weiterhin:

- (Weiter-) Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes mit gemeinsamer Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes
- Prüfung auf Praxistauglichkeit
- Vorbereitung der sachsenweiten Einführung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik ab 01.01.2027

Arbeitsaufträge:

1. (Weiter-) Entwicklung eines Systems zur Gruppenbildung und Leistungsbemessung unter Berücksichtigung der bisherigen Evaluationsergebnisse für die besonderen Wohnformen (Erprobung und Weiterentwicklung dieses Systems mit Modelleinrichtungen)
2. Entwicklung eines Systems zur Leistungsbemessung im Wohnen (wbW)

3. Planung und Umsetzung sämtlicher, künftiger Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Einführung des gemeinsamen Konzeptes zur künftigen Struktur- und Leistungsbemessung (Quantifizierung) der EGH und zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes
4. Regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder der Kommission zur Einleitung frühzeitiger Umsetzungsschritte entsprechend den Aufgabenstellungen an die Kommission aus dem Rahmenvertrag nach § 131 Abs.1 SGB IX

Im Zusammenhang mit der erneuten Verlängerung des Arbeitsauftrages der AG „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“ bis zum 30.06.2026 beschließt die Kommission zugleich eine Erklärung zur Entwicklung und Implementierung einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik für Angebote im Bereich der besonderen Wohnform ab 2027 (Anlage 1).

Erläuterung:

Die Evaluation der modellhaften Erprobung ergab, dass in allen Modellangeboten inhaltliche Arbeit im Sinne des BTHG stattfindet, jedoch an der Transparenz der erprobten Leistungsstruktur und der Objektivität von Zuordnungskriterien zu Gruppen vergleichbarer Bedarfe (ergänzendes Verfahren) weitergearbeitet werden muss. Dabei soll den Feststellungen des ITP Sachsen noch mehr Gewicht beigemessen werden. Diese Erkenntnisse konnten erst im Rahmen der Erprobung gezogen werden und erfordern grundsätzliche Anpassungen vor einer Übernahme in den Rahmenvertrag. Durch diese erforderlichen Anpassungen wurde die bisherige Zeitschiene für das Rollout ab 01.01.2026 durch die Kommission als nicht mehr haltbar und die Anpassung des Arbeitsauftrages als erforderlich eingeschätzt.

Beschluss 2/2024

Erprobung des LSM „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Förder- und Betreuungsbereich unter dem organisatorisch verlängerten Dach der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)“

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt folgendes LSM zur Erprobung für den Vereinbarungszeitraum ab 01.09.2024 freizugeben: „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Förder- und Betreuungsbereich unter dem organisatorisch verlängerten Dach der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)“ (**Anlage 2** mit Stand 07.07.2023)

Die Vereinbarungspartner geben der Kommission Hinweise über die Anwendbarkeit und Änderungsnotwendigkeiten des vereinbarten LSM im Erprobungszeitraum bis mindestens 31.12.2025.

Für die Anwendung der LSM im Rahmen der Praxiserprobung legt die Kommission nach § 131 SGB IX folgende Schwerpunkte:

1. Geeignetheit des LSM FBB als Leistungsbeschreibung
2. Einschätzen des Förderungsanteils im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben im Kontext weiterer Teilhabezielstellungen der Besucher des FBB
3. Einschätzen des Pflegeanteils der Besucher des FBB

Eine Integration des o. g. LSM in das LSM-Tagesstruktur wird perspektivisch nicht ausgeschlossen. Eine bindende Verpflichtung zur Anwendung des freigegebenen LSM besteht nicht.

Beschluss 3/2024

Teilhabe am Arbeitsleben, Pauschale Vergütung für Werkstatträte, Mitarbeitervertretungen und Frauenbeauftragte (nachfolgend Selbstvertretungen) im Arbeitsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern (ALA)

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt, die Laufzeit des Kommissionsbeschlusses 9/2023 bis 31.12.2024 zu verlängern.

Mit Beschluss 9/2023 wurden die bisherigen Regelungen einer pauschalen Refinanzierung der Selbstvertretungen in WfbM und ALA, zunächst befristet bis 31.08.2024, fortgeführt.

Flankierend hierzu sollte spätestens im II. Quartal 2024 eine Evaluation der Regelungen durch die Kommission erfolgen. Hierfür wurde im Juni 2024 durch die Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen eine Datenerhebung bei den Leistungserbringern durchgeführt.

Die gemeinsame Auswertung benötigt noch Zeit. Allerdings hat bislang leider nur ein Teil der Leistungserbringer an der Evaluation teilgenommen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Teilnahme an der Evaluierung Voraussetzung für die Fortsetzung der Basispauschalen ist und ersucht um zeitnahe Rückmeldung an die Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen.

2. Sonstiges und Informationen

Erprobung und Evaluation von LSM der UAG 2

Mit Rundschreiben Nr. 2-2023 gaben wir Ihnen u. a. den Kommissions-Beschluss 5/2023 bekannt. Mit selbigem wurden die LSM „Heilpädagogische Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit“, „Heilpädagogische Leistungen in Frühförder- und Beratungsstellen“, „Leistungen zur außerunterrichtlichen Betreuung“, „Heilpädagogischen Gruppen in einer Kindertageseinrichtung/heilpädagogische Kindertageseinrichtung“, „Assistenzleistungen an Kinder- und Jugendliche im familialen Kontext“, „Schulassistentz“, „Assistenz zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“ und „Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen“ zur Erprobung für den Vereinbarungszeitraum ab 2023 freigegeben. Zugleich sollen die LSM bis 30.06.2025 auf Praxistauglichkeit überprüft werden. Hierzu hat die UAG 2 einen Fragebogen für Leistungserbringer und Leistungsträger erarbeitet. Den Fragenbogen finden Sie online unter folgender Adresse:

<https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/provide/7482/>

Die Vereinbarungspartner, welche an der Erprobung teilnehmen und den Fragebogen noch nicht ausgefüllt haben, werden weiterhin ersucht, Hinweise über die Anwendbarkeit und Änderungsnotwendigkeiten der vereinbarten LSM im Erprobungszeitraum zu geben.

Verhandlungen 2025

Die Formulare zur Aufforderung zur Verhandlung sowie die Beitrittsformulare „Teil E des Rahmenvertrages“ 2025 sind auf der [Homepage des KSV Sachsen](#) eingestellt. Das Ablaufschema Verhandlungsunterlagen 2025 mit seinen DropDown-Auswahlfeldern gibt Ihnen dabei eine Orientierungshilfe zu den unterschiedlichen Verfahrenswegen und Leistungsinhalten. Der KSV Sachsen bittet darum, sich sorgfältig mit den Dateien auseinanderzusetzen. Hinweis: Der Rahmenvertrag SGB IX ermöglicht es Ihnen, Laufzeiten auch über das Jahr 2025 hinaus zu vereinbaren.

Aufforderungen:

Konkret bedeutet dies, dass für die Leistungsangebote für das Jahr 2025 und auch darüber hinaus zur Verhandlung, entweder nach Teil E (durch Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung) oder nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX aufgefordert werden kann. Falls Sie sich für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens, Teil E (Pauschale), entscheiden, füllen Sie die entsprechende Beitrittserklärung aus und senden diese dem KSV Sachsen **drei Monate vor dem neuen Laufzeitbeginn** per Post an den KSV Sachsen, FD 220, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig) oder per E-Mail (bitte im Excel- und PDF-Format) an vereinbarungen@ksv-sachsen.de. Gleiches gilt für Leistungsangebote, die nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX verhandelt werden sollen (sogenannte Vollverhandlung).

Hinweise für besondere Wohnformen – ü 125:

Die Aufforderungen zum Abschluss einer weiteren Vereinbarung nach § 125 SGB IX zur Übernahme der die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 6 SGB XII (sog. unechte Fachleistung, ü 125) finden Sie ebenfalls auf der Homepage des KSV Sachsen. Sie beinhalten bereits die örtlichen KdU-Grenzen für das Jahr 2025. Der KSV Sachsen bittet darum zu prüfen, ob das Verfahren nach der **Variante 1** in Betracht kommt.

Hinweise für weitere Angebote der Eingliederungshilfe

Der Rahmenvertrag SGB IX sieht - neben der ohnehin bestehenden Möglichkeit der Verhandlung nach Teil B - für weitere Leistungsangebote in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte aktuell keine Regelung vor. Diesbezüglich empfehlen wir eine frühe Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis und der kreisfreien Stadt bzw. dem KSV Sachsen sowie gegebenenfalls gleichfalls eine fristwahrende, formlose Antragstellung bis zum 30.09.2024.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Spitzen- und Landesverbände sowie der KSV Sachsen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mittag
Vorsitzende der Kommission nach § 131 SGB IX